

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
(13. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7103 —**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung vom 16. Juni 1989 (Drucksache 11/4768) die Einbeziehung der nichterwerbstätigen deutschen Ehefrauen von Angehörigen von Nato-Gruppen in das Erziehungsgeld gefordert.

B. Lösung

Einführung eines Anspruchs auf Erziehungsgeld für diesen Personenkreis einschließlich Staatsangehörigen eines EG-Staates, sofern sie nicht erst seit der Versetzung ihres Ehepartners in die Bundesrepublik Deutschland hier leben.

**Einmütige Annahme bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion
DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1990 etwa 1 Mio. DM und ab 1991 jährlich etwa 2 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

— den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7103 — unverändert mit folgenden Maßgaben

I. Zu Artikel 1 Nr. 1

1. In § 1 Abs. 6 wird in Nr. 2 das Wort „begründeten“ durch das Wort „begründenden“ ersetzt.

II. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.“

anzunehmen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Wilms-Kegel

Der Entwurf wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1990 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Bei dem Entwurf geht es um Folgendes:

Nichterwerbstätige deutsche Ehepartner von Angehörigen der NATO-Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland haben bisher keinen Anspruch auf Erziehungsgeld. In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1989 zum Entwurf eines 12. Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 11/4768) ist deren Einbeziehung in die Erziehungsgeldregelung gefordert worden. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 5. Oktober 1989 zu dieser Entschließung (Drucksache 11/5329) angekündigt, eine solche Regelung einzuführen und sie auch auf Staatsangehörige eines EG-

Mitgliedstaates auszudehnen, wenn diese Ehepartner schon vor der Versetzung des Mitglieds der NATO-Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben. Diese Ankündigung wird mit dem Entwurf verwirklicht.

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren eingehende Begründung verwiesen.

Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 19. September 1990 ohne Einzeldiskussion einmütig bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN unter dem Vorbehalt eines inhaltsgleichen Beschlusses des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung bewilligt. Dieser Ausschuß hat am 10. Oktober 1990 auf die Mitberatung verzichtet.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf anzunehmen.

Bonn, den 10. Oktober 1990

Frau Wilms-Kegel

Berichterstatlerin

